

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Öffentl. Anzeiger.

der Preußischen Regierung in Liegniz.

Stück 5

Ausgegeben Liegniz, den 31. Januar.

1931

Belanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nr. 3, Teil I, 1, Teil II des Reichsgesetzesblattes. Nr. 56. — Inhaltsangabe der Nr. 1 der Preußischen Gesetzesammlung. Nr. 57. — Zulassung der Stadt-Sparkasse Rothenburg/Oder als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. Nr. 59. — Zulassung der Stadt-Sparkasse in Schlawe als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. Nr. 60. — Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger. Nr. 61. — Polizeiverordnung über Außenantennen. Nr. 62. — Pferdemärkte in Sprottau. Nr. 63. — Provinziallandtagsabgeordneter der Deutschen Demokratischen Partei für den Bezirk Görlitz (Stadt). Nr. 64. — Aufhebung des Bezirkszollkommissariats Lüben. Nr. 65. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gersdorf. Nr. 66. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Michelsdorf. Nr. 67. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Penzig O.L. Nr. 68. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kleinhemsdorf. Nr. 69. — Aufforderung betreffend Instandsetzung der Grusftapelle. Nr. 70. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 71. — Personalanordnungen. Nr. 72. — **Sonderausgabe:** Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger. Nr. 73.

Inhalt des Reichsgesetzesblatts.

56. Die Nummern 3 Teil I und 1 Teil II des Reichsgesetzesblattes enthalten:

die Belanntmachung der neuen Fassung der §§ 134 bis 164 des Vereinszollgesetzes, vom 9. Januar 1931,

die Reichsgrundfäche für den Kleinwohnungsbau, vom 10. Januar 1931,

die Verordnung über die Ablösefahrt der Bürgersteuer 1930, vom 15. Januar 1931,

die Belanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 15. Januar 1931 über die Vergnügungssteuer, vom 15. Januar 1931,

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher und zum Gesetz über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen (Treuhandstellen-Verordnung), vom 20. Januar 1931,

die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, vom 20. Januar 1931,

die Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren, vom 16. Januar 1931,

die Belanntmachung auf Grund der Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren, vom 16. Januar 1931.

das Gesetz über den deutsch-haitianischen Freundschafts- und Handelsvertrag, vom 22. Dezember 1930,

die Belanntmachung wegen des Abkommen und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen, Ratifikation durch Spanien und Jugoslawien, vom 31. Dezember 1930,

die Belanntmachung, betreffend das übereinkom-

men und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, Ratifikation durch Spanien, Luxemburg und Jugoslawien sowie Beitritt des Irak, vom 31. Dezember 1930,

die Belanntmachung über die Ratifikation des deutsch-perisischen Freundschaftsvertrags, der deutsch-perisischen Niederlassungsabkommen und des deutsch-perisischen Handels-, Zoll- und Schifffahrtsabkommen, vom 31. Dezember 1930,

die Belanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 31. Dezember 1930,

die Belanntmachung über den Beitritt von Syrien und Libanon zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und zum Maßdeiner Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung, vom 7. Januar 1931.

Inhalt der Preußischen Gesetzesammlung.

57. Die Nummer 1 der Preußischen Gesetzesammlung enthält unter:

Nr. 13562 das Gesetz über Aufhebung einer Hannoverschen Verordnung vom 24. Januar 1828, vom 6. Januar 1931,

Nr. 13563 die Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts bei dem Amtsgericht Heinsberg, Grundbuch von Unterbruch Band 22 Blatt 1051, vom 6. Januar 1931,

Nr. 13564 die Verordnung über Bildung einer zweiten Kammer für Handlungsgehilfen und Hand-

lungsschrlinge bei dem Arbeitsgericht in Köln, vom 19. Dezember 1930,

Nr. 13 565 die Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 19. Juli 1930 (Gesetzesammlung S. 219) über das Amtsgericht Tirschtiegel, vom 6. Januar 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

58. Auf Grund der Ziffer 1, 4 der Richtlinien für die Genehmigung von Zuverlässigkeitsfahrten mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen vom 5. April 1928 (MVBl. S. 380) untersage ich hiermit für die Zukunft besonders im Hinblick auf den gesteigerten Kraftwagen- und Flugzeugverkehr die Abhaltung von Zuverlässigkeitsfahrten mit Fahrrädern auf folgenden Kunsträumen:

im Regierungsbezirk Breslau:

Breslau—Neumarkt—Parchwitz,

Breslau—Oels,

Breslau—Trebnitz,

Breslau—Frankenstein—Glatz,

Glatz—Alttheide—Kubowa,

Breslau—Schweidnitz—Freiburg—Waldenburg,

Schweidnitz—Neurode—Glatz,

Striegau—Schweidnitz—Reichenbach,

Reichenbach—Heidersdorf;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Muslau—Görlitz—Bunzlau—Hoyau—Liegnitz—Zauer,

Reichenbach O.L.—Görlitz—Lauban—Greiffenberg—Hirschberg—Landeshut,

Karlsbad—Schreiberhau—Hirschberg—Schönau—Goldberg—Liegnitz—Parchwitz,

Liegnitz—Lüben.

Breslau, den 19. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

59. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Glogau lasse ich hiermit auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. April 1918 — IV. b 1850, Just.-Min. I. 1461 — die Stadt-Sparkasse Rothenburg-Oder als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere in den Fällen des Artikels 85 des Preußischen Ausführungsgegeses zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Ges. S. 177) widerruflich zu.

Liegnitz, den 20. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

60. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Glogau lasse ich hiermit auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. April 1918 — IV. b 1850, Just.-Min. I. 1461 — die Stadt-Sparkasse in Schlawe als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere in den Fällen des Artikels 85 des Preußischen Ausführungsgegeses zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Ges. S. 177) widerruflich zu.

Liegnitz, den 20. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

61. Mit der vorliegenden Amtsblattnummer werden als Sonderbeilage die von mir unter dem 12. Dezember 1930 erlassenen Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger veröffentlicht, die mit dem 1. Januar d. Js. in Wirksamkeit treten. Durch diese neuen Bestimmungen werden die Bestimmungen vom 27. April 1925 (Sonderbeilage zu Stück 18 des Regier.-Amtsbl. für 1925) aufgehoben.

Liegnitz, den 19. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

62. Polizeiverordnung über Außenantennen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Sgl. S. 265), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Sgl. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

S 1. Außenantennen, d. h. im Freien angeordnete Luftleiter, die zum Empfang der von einem Sender ausgestrahlten elektrischen Wellen dienen, gehören zu denjenigen baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung, die einer polizeilichen Genehmigung (Baugenehmigung) nicht bedürfen. Ihre Anlage unterliegt jedoch der Bauanzeige, wenn sie öffentliche Verkehrsflächen (Wege, Plätze, Grünanlagen, Wasserstraßen) sowie Eisenbahnkörper, Straßenbahnen, Freileitungen von Stark- oder Schwachstromanlagen, die öffentlichen Interessen dienen, kreuzen oder wenn sie in einem gegen Beeinträchtigung auf Grund des Verkehrsungsgesetzes vom 15. Juli 1907 geschützten Gebiete liegen.

S 2. Die Bauanzeige ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Ausführung schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen. Aus ihr müssen die Lage des Grundstücks und der Antenne sowie die ausreichende Beschreibung der für die Antenne benutzten Baustoffe und Konstruktionsteile hervorgehen.

S 3. Die Baupolizeibehörde ist befugt, im Einzelfalle die Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. In diesem Falle darf mit dem Bau der Anlage erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden. Die Fertigstellung der Anlage ist binnen 8 Tagen der Baupolizeibehörde zur Übernahmeprüfung schriftlich anzugeben. Mängel sind innerhalb der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist zu beseitigen.

S 4. Die Außenantennen sind so anzulegen, daß sie die Sicherheit der Allgemeinheit nicht gefährden und in einem gegen Beeinträchtigung auf Grund des Verkehrsungsgesetzes vom 15. Juli 1907 geschützten Gebiet das Straßen-, Platz- oder Ortsbild nicht beeinträchtigen.

S 5. Die Anlagen sind durch ihre Inhaber ordnungsmäßig instand zu halten.

S 6. Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM

bestraft, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtssblatt in Kraft und am 31. 12. 1940 außer Kraft. Gleichzeitig hebe ich die Polizeiverordnung vom 14. März 1927 — Regierungsamtssblatt S. 59/60 — auf.
Liegnitz, den 22. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

63. Der Provinzialrat der Provinz Niederschlesien hat auf Antrag des Magistrats Sprottau die Abhaltung von 4 Pferdemärkten in Sprottau und zwar am 12. Februar, 12. März, 13. August und 1. Oktober 1931 im Anschluß an die an diesen Tagen stattfindenden Viehmärkte genehmigt.

Liegnitz, den 20. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

64. Der Niederschlesische Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 17. Januar d. Js. festgestellt, daß für den verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Oberbürgermeister i. R. Enay in Görlitz, Herr Landrat Ludwig Schröter in Görlitz, Otto Müllerstraße 7, als Provinziallandtagsabgeordneter der Deutsch-Demokratischen Partei für den Wahlbezirk Görlitz (Stadt) in den Provinziallandtag der Provinz Niederschlesien eintritt.

Breslau, den 22. Januar 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

65. Das Bezirkszollkommissariat Lüben (H. 32. Bezirk Liegnitz) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1931 aufgehoben.

Von seinem Bezirk werden zugeteilt:

a) dem Bezirkszollkommissariat Bünzlau die Ortschaften:

Altenlohm, Alzenau (mit Nieder- und Ober-Alzenau und Neu-Schweidnitz), Arnsdorf (Kreis Liegnitz), Bärzdorf-Trach, Baudmannsdorf, Bielau (mit Ober-, Mittel-, Nieder-Bielau), Bischofendorf (mit Gnadenendorf), Blumen, Brodendorf, Buchwald, Doberschau, Fuchs-mühl, Göllschau, Göhlsdorf, Groß-Tschiernsdorf, Han-nau, Hermsdorf-Haynausich (mit Ober- und Nieder-Hermsdorf), Kaiserwaldbau (mit Ober-, Mittel- und Nieder-Kaiserswaldbau), Kaltwasser, Konrads-dorf, Kozenau, Kreibau, Märzdorf (mit Moschen-dorf), Modelsdorf, Neuhammer (Kreis Lüben), Mi-chelsdorfer Vorwerke, Wittgendorf (mit Ober-, Nie-der-, Alt- und Neu-Ober-Wittgendorf), Panthenau, Petersdorf, Pohlsdorf, Pohlswinkel, Radchen, Rei-sicht, Samih, Nieder-Schellendorf (mit Ober-Schellendorf), St. Hedwigsdorf, Schierau, Siegendorf (mit Arnsdorf Bf.), Steinsdorf, Steudnitz, Straupitz, Tammendorf, Töppendorf, Vorhaus, Woitsdorf, Wolfschau und Würtz-Helle.

b) dem Bezirkszollkommissariat Steinau a. O. die Ortschaften:

Brauchitschdorf, Braunau, Eisenost, Fauljoppe, Friedrichswalde, Gläsersdorf (mit Nieder-Gläsers-dorf und Hummel), Groß-Heinzendorf, Groß-Rohe-nau, Groß-Krienen, Groß-Rinnersdorf, Heinzen-burg, Herbersdorf, Herzogswaldbau (mit Nieder- und

Ober-Herzogswaldbau und Dittersbach), Jacobsdorf, Jaußwitz, Klaptau, Klein-Krienen, Klein-Rinners-dorf, Kniegnitz, Koslitz, Kriegscheide, Krummlinde, Lärchenborn, Lüben, Lübenwalde, Malmitz, Michels-dorf, Mudendorf, Mühlrädlitz, Neudorf, Neurode (mit Hinterheide), Oberau (Ober-, Mittel-, Nieder-, Neu-Oberau), Ober-Gläsersdorf, Ossig, Parchau, Pe-tersdorf, Petersdorfsdorf, Pilgramsdorf, Polach, Rei-chen, Sabitz, Schwarza, Seebnitz, Spröttschen, Tal-bendorf, Wengeln und Ziebendorf.

In der Abgrenzung von Hebebezirken tritt hier-durch eine Änderung nicht ein.

Breslau, den 27. Januar 1931.

Der Präsident des Landesfinanzamts Breslau.

66. Die Siegersdorfer Werke Aktiengesellschaft vorm. Friedrich Hoffmann zu Siegersdorf, haben den Antrag gestellt, den über ihre Grundstüde Wehrauer Abfindungsparzellen — Parzellen Nr. 139, 140, 150/158, 617/380, 618/381 und 619/381 — führenden Interessentenweg einzuziehen zu dürfen.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Aus-schlusses bei mir geltend zu machen.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Re-gierungamtssblattes.

Gersdorf a. Qu., den 15. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

67. Durch Beschluß der Gemeindevertretung Herms-dorf städt. vom 15. November 1930 soll der öffent-liche Weg, welcher am Vollmarschen Grundstück ent-long führt (Wiesenweg nach der Bleiche), eingezogen werden.

Unter Hinweis auf § 57 des Zuständigkeits-ge setzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche dagegen bin-nen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Micheldorf, den 15. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

68. Auf Antrag der Gemeinde Penzig soll jetzt nach Fertigstellung der neuen Straße Penzig—Deschla, der Teil des Kommunikationsweges Penzig—Deschla von der östlichen Seite der alten Mühlgrabenbrücke bis zur alten abgebrochenen Neißebrücke, und zwar auf Kartenblatt 18 der Gemarkung Penzig die Wegeparzelle 250 einschließlich der alten Mühlgraben-brücke, sowie die Wegeparzelle 87, zu welcher die halbe frühere Neißebrücke gehörte, ferner auf Kartenblatt 4 der Gemarkung Deschla die Wege-parzelle 670 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden und als Gemeindeweg für die Anlieger be-stehen bleiben.

Unter Hinweis auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des

Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen sind.

Ein Plan über das Vorhaben liegt im Rathaus zu Penzig (Gemeindebauamt) Zimmer Nr. 5 zur Einsicht aus.

Penzig O.L., den 23. Januar 1931.

Die Wegepolizeibehörde.

69. Bei der am 16. Dezember 1930 in Kleinheimsdorf, Kreis Schönau, abgehaltenen Gemeindevertreterversammlung, wurde einstimmig beschlossen, den Rauffunger Biehweg, den Verbindungsweg zwischen Kleinheimsdorf und Rauffung, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten geltend zu machen.

Kleinheimsdorf, den 23. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

70. Die Erben der in Steinseiffen Kr. Hirschberg verstorbenen Eheleute Hausbesitzer Karl Benjamin Rahl und Ernestine Wilhelmine Rahl geb. Finger und deren am 12. Februar 1896 ebenfalls in Steinseiffen verstorbenen Tochter Ida Ernestine Rahl werden aufgefordert, die auf hiesigem evangelischen Friedhof stehende Grufkapelle instand zu setzen, da das Dach derselben einzufallen droht.

Falls sich bis 1. August d. Js. niemand gemeldet hat, wird die Grufkapelle abgebrochen werden.

Urnsdorf i. R., Kr. Hirschberg, den 25. Jan. 1931.

Die Friedhofsverwaltung.

71. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsberechtigung vom 8. 1. 1930 für den Kraftwagen I K 38 383 für Dr. Curt Zinnemann, Görlitz.

2. Führerschein vom 23. 1. 1929 für Dr. rer. pol. Curt Zinnemann, geb. 20. 3. 1896 in Gumbinnen Ostpr., wohnhaft in Görlitz, Moltkestr. 3.

72. Hierzu eine Sonderbeilage, betr. Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger.

3. Bescheinigung vom 7. 5. 1929 über ein polizeilich zugeließtes Kennzeichen für das Klein-Kraftfahrrad I K 40 471 für Arthur Rühn, Bergmann in Gruhn, Kr. Görlitz.

4. Bescheinigung vom 8. 4. 1930 über ein polizeilich zugeließtes Kennzeichen für das Klein-Kraftfahrrad I K 40 059 für Otto Hoffmann, Obergenau, Kr. Görlitz.

5. Zulassungsberechtigung vom 19. 3. 1930 für den Kraftwagen I K 43 831 für Gotthold Seydel in Altkeßel.

6. Führerschein vom 22. 8. 1924 für Fabrikdirektor Friedrich Rümlorff, geb. 5. 4. 1881 in Hannover, wohnhaft in Alt Jauer, Kreis Jauer.

7. Probe-Zulassungsberechtigung vom 24. 10. 1929 für das Kraftfahrrad I K 01 261 für Automechanikermeister Wilhelm Schauer, Liegnitz, Goldberger Straße 154, 156.

8. Zulassungsberechtigung vom 2. Mai 1930 für den Personen-Kraftwagen I K 80 034 für die „Baubi“ GmbH. in Müllau O.L.

9. Zulassungsberechtigung vom 11. 6. 1927 für das Kraftfahrrad I K 82 360 für Otto Pfennig, Fahrradhändler in Halbau.

10. Führerschein vom 19. 3. 1928 für Schlosser Adolf Paul Kurt Gergs, geb. 7. 8. 1909 in Böberitz, wohnhaft in Sprottau.

Personalnachrichten.

73. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

a) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 J.O.S. Stelle (Bes.-Gr. A 4 b) b. d. AG. Friedland Bez. Oppeln,

b) durch den Präsidenten des Strafvollzugsamts: 1 Erste Str.A. Hauptwachtmeisterin Stelle (Oberaufseherin) bei der Str.A. Jauer.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger.

- I. Bewerbung um eine Bezirkschornsteinfegerstelle.
- II. Anstellung der Bezirkschornsteinfeger.
- III. Besetzung freier Rehrbezirke, Nutzung der hinterbliebenen, Stellvertretung.
- IV. Pflichten der Bezirkschornsteinfeger.
- V. Gesellen- und Lehrlingshaltung.
- VI. Ordnungsstrafen und Widerruf.
- VII. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

I. Bewerbung um eine Bezirkschornsteinfegerstelle.

§ 1.

Der Regierungspräsident führt über diejenigen Personen, welche sich um die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger bewerben, eine Liste (Bewerberliste).

Gesuche um Eintragung in die Bewerberliste sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urtchrift oder amtlich be-
glaubigter Abschrift beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Füh-
rung des Schornsteinfegermeistertitels,
- c) ein amtärztliches Gesundheitszeugnis,
Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder
durch einen Betriebsunfall so beschädigt
sind, daß sie die Rehrarbeiten nicht mehr
durchführen können, genügt die amtärzt-
liche Bescheinigung, daß sie imstande sind,
die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlin-
ge zu überwachen. Solche Bewerber
dürfen aber nur in demjenigen Regie-
rungsbezirk in die Bewerberliste auf-
genommen werden, in dem sie die Meister-
prüfung abgelegt haben,

- d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden
der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre,
- e) der Nachweis, daß der Bewerber innerhalb
der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr
lang im Regierungsbezirk im Schornstein-
fegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist anzugeben, von welchen Rehr-
bezirke sich der Antragsteller bewirbt.

Vor der Eintragung in die Bewerberliste ist
die Innung und der Gesellenausschuß zu hören.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 gelten
auch für angestellte Bezirkschornsteinfeger, die sich
um andere Rehrbezirke im Regierungs-
bezirk bewerben wollen. Eine solche Bewerbung ist
im 5. Jahr nach der Anstellung zulässig; jedoch kann der
Regierungspräsident im Einzelfall eine frühere Be-
werbung gestatten, wenn dringende Gründe dafür
sprechen. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn
Tatsachen vorliegen, welche ergeben, daß der Be-
zirkschornsteinfeger seinen bisherigen Arbeitsspiel
nicht ordnungsmäßig verwalten hat.

Bezirkschornsteinfeger, deren Anstellung auf
Grund des § 3 dieser Bestimmungen widerrufen ist,
dürfen erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder
in die Bewerberliste aufgenommen werden. Das
gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen einer
ändernden Rehrbezirkseinteilung aufgehoben ist, oder
wenn der Widerruf nicht auf einem Gesetzlichen
des Betroffenen beruht.

Ein Tätigkeitsnachweis kommt für den ehemaligen
Bezirkschornsteinfeger, bei dem die Anstellung
widerrufen ist, weder für die Eintragung in die
Bewerberliste noch für die Wiederaufnahme
bricht zu werden.

§ 3.

Die zugelassenen Bewerbungen werden in die
Bewerberliste eingetragen. Den eingetragenen Be-
werbern ist die Einsichtnahme in die Liste gestattet.

Dem Innungsvorstand und dem Gesellenausschuss ist auf Erfordern eine Abschrift der Bewerberliste zu erteilen.

§ 4.

Die Bewerber haben von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. September bis 1. Oktober dem Regierungspräsidenten schriftlich anzuzeigen, daß sie ihr Bewerbungsgebot aufrechterhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 5.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung (§§ 10 ff.) zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen. Vorher ist dem Beteiligten, der Innung und dem Gesellenausschuss Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 6.

Schornsteinfeger, die sich um mehrere Kehrbezirke im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen haben.

Erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zu sagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen.

§ 7.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme darf nur erfolgen, wenn den Erfordernissen des § 1 Abs. 3 genügt ist.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unverschuldet erneuerung ihres Gesuchs in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 4), können schon zum 1. Oktober des darauf folgenden Jahres ohne weitere Unterlagen wieder auf die Liste gesetzt werden. Bei diesen Bewerbern gilt als Zeitpunkt der Eintragung in die Bewerberliste der Tag der ersten Eintragung.

§ 8.

Bezirksschornsteinfeger, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen, oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, sollen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

II. Anstellung der Bezirksschornsteinfeger.

§ 9.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Wider- ruf durch den Regierungspräsidenten angestellt.

§ 10.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur ange- stellt werden, wer

- das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deut- scher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
- im Schornsteinfegerhandwerk den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbe- ordnung),
- den zur Ausführung des Schornsteinfeger- handwerks erforderlichen Gesundheitszustand durch Beibringung eines amtsärztlichen Ge- sundheitszeugnisses nachweisen kann.

Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Kehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt zur Anstellung die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu über- wachen;

- in die Bewerberliste eingetragen ist.

Der Bezirksschornsteinfeger soll unbescholtener sein.

§ 11.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk in der Zeit zwischen der Eintragung in die Bewerberliste und der Anstellung mindestens drei Jahre lang im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Anstellung liegen. Bei den durch Kriegsdienst oder Betriebs- unfall beschädigten, nur aufsichtsfähigen Bewerbern, genügt die Zurücklegung einer dreijährigen Wartezeit.

Weist der Bewerber nach, daß es ihm trotz wiederholter Bemühungen und trotz Inanspruch- nahme des Arbeitsnachweises nicht gelungen ist, in dem Regierungsbezirk, in dem er angestellt zu werden wünscht, Beschäftigung im Schornstein- fegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Regierungsbezirk als Schornsteinfeger beschäftigt war, bis zur Höhe von zwei Jahren als Arbeitszeit in dem Regierungs- bezirk, in dem er angestellt zu werden wünscht, anzurechnen.

§ 12.

Für bereits angestellte oder angestellt ge- wesene Bezirksschornsteinfeger gilt nicht die Be-

stimmung, daß sie das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen (§ 10 zu a). Haben sie aber das 70. Lebensjahr überschritten, so ist von einer Anstellung in einem anderen Kehrbezirk in der Regel abzusehen.

§ 13.

Die Reihenfolge der Anstellung richtet sich nach dem Tage der Ablegung der Meisterprüfung, und zwar wird für diejenigen Bewerber, welche die Meisterprüfung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres abgelegt haben, der 30. Juni und für diejenigen Bewerber, welche die Meisterprüfung in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres abgelegt haben, der 31. Dezember als Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung festgesetzt. Bewerber, die an dem hiernach maßgebenden Tage das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden mit dem Tage, an dem sie dieses Lebensjahr vollenden, in die Bewerberliste eingetragen.

§ 14.

Vor der ersten Anstellung als Bezirksschornsteinfeger sind die Innung und der Gesellenausschuß zu hören.

III. Besetzung freier Kehrbezirke, Nutzung der Hinterbliebenen, Stellvertretung.

§ 15.

Freie Kehrbezirke sind sofort zu besetzen. Kehrbezirke sind erst mit dem Ablauf der zugelassenen Nutzung (§ 19) als frei zu bezeichnen. Ist ein Kehrbezirk zu besetzen, so hat die Aufsichtsbehörde (§ 39) hieron alsbald dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Der Regierungspräsident stellt sodann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der Vorschriften im Abschnitt II dieser Bestimmungen den Bezirksschornsteinfeger in dem freien Kehrbezirk an, und zwar wählt er in der Regel diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Anstellungsberechtigung am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht derjenige vor, der sich zuerst zur Ablegung der Meisterprüfung gemeldet hat. Bei gleichem Meldetage geht der an Lebensjahren ältere Bewerber vor.

Bereits angestellte Bezirksschornsteinfeger, die erst innerhalb des letzten Vierteljahrs vor dem Zeitpunkt, zu dem ein Kehrbezirk frei wird, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen noch nicht angestellt werden. Jedoch kann der Regierungspräsident Ausnahmen von dieser Bestimmung zu lassen und auch bei plötzlichem Freiwerden von Kehrbezirken Bewerbungen nicht in die Liste ein-

getragener Bezirksschornsteinfeger berücksichtigen, wenn zwingende Gründe dafür sprechen.

§ 17.

Über die Anstellung im Kehrbezirk ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirksschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere darf von ihm die Bezahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen nicht gesondert werden.

§ 18.

Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Bezirksschornsteinfeger ist unzulässig. Dieses schließt jedoch die Übertragung einer Stellvertretung (§ 20) nicht aus.

Auch kann einem Bezirksschornsteinfeger die vorübergehende Verwaltung eines plötzlich frei gewordenen Kehrbezirks, für den Nutzungsberchtigte (§ 19) nicht vorhanden sind, bis zu dessen endgültiger Besetzung übertragen werden.

§ 19.

Im Todesfalle verbleibt der Witwe oder, falls keine Witwe vorhanden ist, den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres.

Endigt die Minderjährigkeit eines allein nutzungsberchtigten Kindes im Laufe des Nutzungsjahrs, so hört die Nutzung des Kehrbezirks mit dem Ablauf des Kalendervierteljahrs (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember), in dem die Volljährigkeit eintrat, auf.

Die Nutzungsfrist ist vom Ablauf des Vierteljahrs, in dem der Tod eingetreten ist, zu berechnen. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

§ 20.

Eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers ist nur zulässig,

- im Falle der Erkrankung oder bei sonstiger vorübergehender Behinderung,
- im Falle der Enthebung bei schwedenden Widerrufsverfahren (§ 38 letzter Absatz, letzter Satz),
- im Nutzungsfall.

Im Nutzungsfall wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung und der Nutzungsberchtigten durch die Aufsichtsbehörde bestellt, im übrigen hat der Bezirksschornsteinfeger selbst einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Kommt er dieser Pflicht

nicht rechtzeitig nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an seiner Stelle die erforderliche Vertretung anzuordnen. Die Aufsichtsbehörde hat auch gegebenenfalls die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen. Der Stellvertreter soll den nach § 10 b an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen und unbescholten sein. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger ist der Aufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

IV. Pflichten der Bezirksschornsteinfeger, Rehrbuch.

§ 21.

Der Bezirksschornsteinfeger muß, sofern nicht die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme gestattet, im Rehrbezirk wohnen. Die Aufsichtsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben. Seden Wechsel der Wohnung hat er sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 22.

Bei mehr als achtjähriger Abwesenheit aus dem Rehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Aufsichtsbehörde ab- und wieder anmelden. Er ist in jedem Falle verpflichtet, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß Wünsche des Publikums auch während seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vertreter übermittelt werden.

§ 23.

Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, die polizeilich vorgeschriebenen Schornsteinreinigungen persönlich auszuführen oder sie unter seiner ständigen Überwachung durch Gesellen und Lehrlinge ausführen zu lassen. Er hat sich mit der Ortspolizeibehörde und, wenn der Rehrbezirk sich über mehr als einen Ortspolizeibezirk erstreckt, mit den

Angefangen am 1. Januar
Abgeschlossen am 31. Dezember

Seite . . .

Rehrbuch

des Bezirksschornsteinfegers in
Gemeinde
(Nähere Bezeichnung des Rehrbezirks.)

Bezeichnung des Gebäudes		Angabe der kehrpflichtigen Arbeiten		Jahr			
Straße oder Platz	Hausnummer	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	Die Rehrung ist ausgeführt am	Erhobener Rehrlohn RM	Vor-gefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel

Das Rehrbuch ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die einzelnen Rehrbücher können für mehrere Jahre in einem Bande mit fortlaufenden Seitenzahlen enthalten sein.

Besteht der Rehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde das Rehrbuch zu führen oder ein besonderer Abschnitt des Rehrbuches einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Arbeiten vorgenommen sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Rehrlohn sind möglichst an dem Tage des Eingangs im Rehrbuch zu vermerken, Eintragungen dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§ 26.

Für kleinere Ortschaften, in denen das Rehrgeschäft in der Regel von einer Arbeitskraft in 1—2 Tagen ausgeführt wird, genügt bei den Eintragungen im Rehrbuch die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages oder der Tage, an denen die Rehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Rehrlohns.

Ob ausnahmsweise auch Ortschaften, in denen die Ausführung des Rehrgeschäfts innerhalb dieser Zeit eine zweite Arbeitskraft erfordert, noch als kleinere im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, bestimmt auf Antrag im Einzelsalle die Aufsichtsbehörde.

§ 27.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres sind die Rehrbücher der Aufsichtsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde kann auch abgesehen hiervon jederzeit die Vorlegung der Rehrbücher verlangen. Die Bücher sind jedoch möglichst umgehend dem Bezirksschornsteinfeger wieder zuzustellen.

Nach dem Jahresabschluß ist das Rehrbuch vom Bezirksschornsteinfeger fünf Jahre lang aufzubewahren.

Beim Ausscheiden eines Bezirksschornsteinfegers sind die noch vorhandenen Rehrbücher dem Nachfolger zu übergeben.

§ 28.

Die Bezirksschornsteinfeger haben im Februar der durch 5 teilbaren Jahre (1935, 1940 usw.) die Rehrbücher den Aufsichtsbehörden zu übersenden. Diese prüfen sie und reichen sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Mai dem Regierungspräsidenten ein, der an Hand der Rehrbücher die Rehrbezirkseinteilung nachprüft. Zu der Nachprüfung der Rehrbezirke, die auf Grund be-

sonderer Listen, aus denen alle kehrpflichtigen Arbeiten zu ersehen sind, vorzunehmen ist, sind Sachverständige, und zwar zu gleichen Teilen aus dem Meister- und Gesellenstande hinzuzuziehen.

Bei Änderungen des Rehrbezirks steht dem Bezirksschornsteinfeger weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 29.

Der Bezirksschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie auf sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Der Besund ist im Rehrbuch zu verzeichnen. Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Der Zutritt zu den Wohnungen darf dem Bezirksschornsteinfeger und seinen Gesellen insoweit nicht verwehrt werden, als er notwendig ist, um die Schornstein- und Feuerungsanlagen kennenzulernen und die Rauchrohre und Rauchkanäle zu reinigen.

§ 30.

Dem Bezirksschornsteinfeger ist der Betrieb des Schornsteinfegerhandwerks außerhalb seines Rehrbezirks nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

§ 31.

Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger Nebengewerbe ist dem Bezirksschornsteinfeger verboten. Die Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art und ihrer Rauchableitungen ist jedoch gestattet.

§ 32.

Jeder Bezirksschornsteinfeger hat binnen 6 Monaten nach der Anstellung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß er gegen unverhüldete Notfälle bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert ist. Eine Versicherung in angemessener Höhe beim Versorgungsverein deutscher Schornsteinfegermeister gilt als Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die Aufsichtsbehörden haben sich in regelmäßigen wiederkehrenden Zeiträumen, spätestens aber alle zwei Jahre darüber Gewissheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

V. Gesellen- und Lehrlingshaltung.

§ 33.

Der Bezirksschornsteinfeger muß, falls er die Arbeiten nicht selbst ausführt, ausreichend Gesellen

und Lehrlinge halten. Er ist für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Rehrgeschäfte verantwortlich.

§ 34.

Lehrlinge dürfen die Schornsteine nicht selbstständig reinigen, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 35.

Der Bezirkschornsteinfeger darf, abgesehen von der Stellvertretung (§ 20), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Diese sollen unbescholtene und zuverlässig sein. In Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die vorübergehende Beschäftigung einer höheren Zahl von Gesellen zulassen.

§ 36.

Die Aufsichtsbehörde kann von dem Bezirkschornsteinfeger mit Rücksicht auf die Feuersicherheit die Annahme und die Entlassung von Gesellen und Lehrlingen fordern.

VI. Ordnungsstrafen und Widerruf.

§ 37.

Kommt der Bezirkschornsteinfeger seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er von der Aufsichtsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geldstrafen zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten. Vorher ist die Innung zu hören.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde oder dem Regierungspräsidenten anzu bringen, welcher endgültig entscheidet.

Die nötigenfalls im Verwaltungszwangsvor fahren eingezogenen Geldstrafen werden von der Aufsichtsbehörde an die Kasse der Schornsteinfegerinnung, wenn der Beiträte einer solchen angehört, im anderen Falle an die Kasse des Zentralinnungs verbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs abgeführt.

§ 38.

Die Anstellung des Bezirkschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

- die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
- der Bezirkschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere wissentlich wahrheitswidrige Eintragungen in die Rehrbücher vorgenommen hat oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, Gesellen

oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,

- der Bezirkschornsteinfeger den Nachweis der im § 32 geforderten Versicherung nicht führt oder aus der dort bezeichneten Versicherung ausscheidet,
- der Bezirkschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen an dauernder Krankheit zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Gesellen und Lehrlinge nicht mehr ständig überwachen kann,
- nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirkschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
- die Anstellung in Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

- sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Bezirkschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dar tun,
- die Rehrbezirkseinteilung geändert wird,
- der Bezirkschornsteinfeger nicht mehr unbescholtene ist.

Über den Widerruf entscheidet der Regierungspräsident. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Widerrufsverfügung ist der erste Tag eines Kalendervierteljahrs (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) zu bestimmen.

Vor Erlass der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Innung, welcher der Bezirkschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Innung angehört, der Vorstand des Zentralinnungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches zu Berlin zu hören. Dabei sind diesen Stellen die zur Begutachtung erforderlichen Vorgänge in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung des Regierungspräsidenten ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Widerrufsverfügung beim Regierungspräsidenten oder beim Minister für Handel und Gewerbe anzu bringen. Dieser entscheidet endgültig. Die Neubesetzung der Stelle erfolgt erst nach eingetreterer Rechtskraft des Widerrufs, d. i. wenn die bezeichnete Frist ungenutzt verstrichen oder auf die Beschwerde Entscheidung vom Minister getroffen ist. Muß ausnahmsweise im öffentlichen Interesse von der Behörde die sofortige Einstellung der Tätigkeit des Bezirksinhabers angeordnet werden, so regelt

sich die Stellvertretung des von seiner Stellung ent-
hobenen Bezirksschornsteinfegers nach § 20 dieser
Bestimmungen.

VII. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 39.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des
Bezirksschornsteinfegers steht der Ortspolizei-
behörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk
einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, dem Landrat
zu. Beim Übergreifen des Kehrbezirks über die
Kreisgrenze bestimmt der Regierungspräsident die
Aufsichtsbehörde.

§ 40.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung
des Bezirksschornsteinfegers ist von der Aufsichts-

behörde amtlich bekanntzumachen. Bei kürzerer
Abwesenheit des Bezirksschornsteinfegers kann eine
amtliche Bekanntmachung unterbleiben.

§ 41.

Über den Kehrzwang wird eine besondere Poli-
zeiverordnung erlassen.

Die Höhe des Kehrlohns wird durch eine ge-
mäß § 77 der Gewerbeordnung zu erlassende Ge-
bührenordnung festgesetzt. Die Vergütung für die
weiteren Tätigkeiten der im § 23 Abs. 2 bezeichneten
Art ist mit der Gemeindebehörde oder dem weiteren
Kommunalverband zu vereinbaren.

Vor Erlass der Polizeiverordnung und der
Gebührenordnung und vor etwaigen Änderungen
sind Vertreter der Beteiligten, insbesondere der
Innung, gutachtlich zu hören.

Liegnitz, den 12. Dezember 1930.

Der Regierungspräsident.

